



Schindler Pensionskasse
Reglement
Ausgabe 1. Januar 2024



Schindler

Inhaltsverzeichnis

A	Begriffe	1
B	Stiftung, Versicherungsgrundlagen	3
Art. 1	Name, Zweck der Stiftung	3
Art. 2	Kreis der versicherten Personen	3
Art. 3	Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 4	Versicherter Lohn	5
Art. 5	Altersguthaben und Altersgutschriften	6
C	Finanzierung	7
Art. 6	Beitragspflicht	7
Art. 7	Höhe der Beiträge	7
Art. 8	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einkäufe	8
Art. 9	Vermögen, finanzielles Gleichgewicht	9
D	Leistungen	11
Art. 10	Versicherte Leistungen	11
Art. 11	Altersleistungen	11
Art. 12	Invalidenleistungen	14
Art. 13	Todesfalleleistungen	16
Art. 14	Freizügigkeitsleistung	20
E	Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen	22
Art. 15	Auszahlung	22
Art. 16	Anrechnung von Leistungen Dritter; Leistungskürzungen	23
Art. 17	Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten	24
Art. 18	Anpassung der Renten an die Teuerung	24
Art. 19	Wohneigentum, Ehescheidung	25
Art. 20	Auskunfts- und Meldepflicht	26
F	Organisation und Verwaltung	27
Art. 21	Stiftungsrat	27
Art. 22	Verwaltung der Stiftung	28
Art. 23	Datenschutz	28
G	Schlussbestimmungen	30
Art. 24	Rechtspflege	30
Art. 25	Lücken im Reglement	30
Art. 26	Abweichungen zwischen verschiedenen Sprachfassungen des Reglements	30
Art. 27	Übergangsbestimmungen per 1. Januar 2024	30
Art. 28	Änderungen des Reglements, Inkrafttreten	31
H	Stichwortverzeichnis	32
Anhang A	/ Umwandlungssätze	33
Anhang B	/ Einkaufstabelle	34

A Begriffe

AHV/IV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung und Eidgenössische Invalidenversicherung

Altersgutschriften

Die Altersgutschriften entsprechen den Sparbeiträgen der versicherten Personen und der Unternehmen

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

DSG

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

DSV

Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV)

Eingetragene Partnerschaft

Personen, die gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Partnerschaft leben, sind dem Ehegatten oder der Ehegattin gleichgestellt. Die Eintragung einer Partnerschaft entspricht der Heirat und die gerichtliche Auflösung der Scheidung.

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Pensionskasse

Schindler Pensionskasse

Pensionsalter

Monatserster nach Vollendung des 65. Altersjahres

Stifterin

Schindler Holding AG, Hergiswil / NW

Teilpensionierung

In bis zu drei Schritten abgestufter Bezug der Altersleistung aufgrund einer entsprechenden Reduktion des massgebenden Jahreslohnes vor Erreichen des Pensionsalters (ab Alter 60) oder auch bei Weiterversicherung nach dem Pensionsalter (bis Alter 70).

Versicherte Person

Alle gemäss diesem Reglement versicherten Personen

Unternehmen

Schweizerische Gesellschaften des Schindler-Konzerns, die sich der Pensionskasse vertraglich angeschlossen haben

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen geschlechter-spezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für sämtliche Geschlechter.

Es wird im Übrigen auf das Stichwortverzeichnis (Register H) verwiesen, das als Benützungshilfe dienen soll.

B Stiftung, Versicherungsgrundlagen

Art. 1 Name, Zweck der Stiftung

- 1.1 Unter dem Namen «Schindler Pensionskasse» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 ff. BVG mit Sitz in Ebikon.
- 1.2 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
- 1.3 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Reglements und des BVG für Mitarbeitende sowie deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss dem BVG und den entsprechenden Verordnungen.

Art. 2 Kreis der versicherten Personen

- 2.1 Der Pensionskasse haben alle Mitarbeitenden der Unternehmen beizutreten, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen wurde.
- 2.2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeitende,
 - mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Unternehmen insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert;
 - deren Jahreslohn den Betrag von 75% der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt (Eintrittsschwelle);
 - die das Pensionsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder die provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG;
 - die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;

Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, können auf Gesuch hin von der Aufnahme in die Pensionskasse befreit werden.
- 2.3 Mitarbeitende, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 2.4 Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von nicht der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden werden in der Pensionskasse nicht versichert.

Art. 3 Beginn und Ende der Versicherung

- 3.1 Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begeben. Sie erfolgt frühestens
- für die Risiken Tod und Invalidität ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
 - für die Altersvorsorge ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
- 3.2 Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person unter die Eintrittsschwelle gemäss Art. 2.2 oder endet das Arbeitsverhältnis beim Unternehmen nicht wegen Altersrücktritt, Invalidität, Tod, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Die austretende Person hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 14.
- 3.3 Die versicherte Person bleibt bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, für den Invaliditäts- und Todesfall weiterversichert.
- 3.4 Unterbricht eine versicherte Person mit Zustimmung des Unternehmens das Arbeitsverhältnis, ohne dieses aufzulösen, so kann sie nach den Bestimmungen dieses Reglements weiter versichert bleiben. Die versicherte Person muss die Beiträge des Mitarbeitenden und des Unternehmens vor Beginn des Arbeitsunterbruchs einzahlen. Sie hat die Möglichkeit, auf die Einzahlung der Sparbeiträge zu verzichten.
- 3.5 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Unternehmen aufgelöst wurde, kann bei der Pensionskasse schriftlich bis spätestens 10 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Weiterführung der Vorsorge verlangen. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Pensionskasse zu informieren, wenn es den Arbeitsvertrag mit einer versicherten Person nach Vollendung des 55. Altersjahres auflöst.
- Die versicherte Person hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Sparbeiträgen) weiterzuführen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse.
- Die versicherte Person bezahlt die reglementarischen Risikobeiträge und allfällige Beiträge für Verwaltungskosten des Unternehmens und der Mitarbeitenden bezüglich des weiterhin versicherten Lohnes. Falls die versicherte Person die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die Sparbeiträge des Unternehmens und der Mitarbeitenden.
- Die detaillierten Bedingungen sind im Regulativ «Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47a BVG» enthalten. Diese werden im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zwischen der versicherten Person und der Pensionskasse schriftlich festgehalten. Die von der versicherten Person unterzeichnete Vereinbarung muss der Pensionskasse bis 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.

Art. 4 Versicherter Lohn

- 4.1 Als massgebender Jahreslohn gilt der 12-fache Monatslohn zuzüglich des 13. Monatslohnes (Jahresendzulage) und 75% des Zielbonus. Bei versicherten Personen, die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, wird der Zielbonus zu 100% versichert. Angeschlossene Unternehmen können mit Zustimmung des Stiftungsrates bei der Definition des massgebenden Lohnes von dieser Formel ausnahmsweise abweichen. Der Stiftungsrat hält seine diesbezüglichen Beschlüsse in Form einer administrativen Weisung fest. Arbeitsplatzbezogene Zulagen sind Bestandteil des massgebenden Jahreslohnes.
- 4.2 Der Koordinationsbetrag wird vom Stiftungsrat festgesetzt und entspricht mindestens der minimalen vollen AHV-Altersrente. Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgesetzt. Bei teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Teilrentenanspruch festgesetzt.
- 4.3 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 4.1, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 4.2. Der maximal versicherte Lohn beträgt das 11-fache des Koordinationsbetrages.
- 4.4 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme der Mitarbeitenden in die Pensionskasse festgesetzt, später in der Regel zum Zeitpunkt der allgemeinen Lohnanpassungen bei den einzelnen angeschlossenen Unternehmen, bei unterjährigen individuellen Lohnveränderungen oder bei Veränderung des Koordinationsbetrages.
- 4.5 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Unternehmens nach Artikel 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.
- 4.6 Ändert der Beschäftigungsgrad einer versicherten Person, wird der versicherte Lohn entsprechend dem neuen Beschäftigungsgrad neu berechnet.
- Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes ab Alter 58**
- 4.7 Versicherte Personen, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr infolge einer Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum Pensionsalter.
- 4.8 Die Beiträge des Unternehmens und des Mitarbeitenden auf dem durch die Reduktion des Beschäftigungsgrades wegfallenden Lohnbestandteil werden vom Unternehmen finanziert.

Art. 5 Altersguthaben und Altersgutschriften

- 5.1 Für die versicherten Personen wird ein individuelles Altersguthaben gebildet. Dieses besteht aus:
- a) den zugunsten der versicherten Person eingebrachten Einlagen gemäss Art. 8;
 - b) den jährlichen Altersgutschriften;
 - c) abzüglich allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum;
 - d) abzüglich/zuzüglich allfälliger Aus-/Einzahlungen infolge Ehescheidung;
 - e) zuzüglich allfälliger Rückzahlungen von Vorbezügen und Wiedereinkäufen infolge Ehescheidung;
 - f) zuzüglich Zins gemäss Art. 5.3
- 5.2 Die jährlichen Altersgutschriften ergeben sich gemäss Art. 7 aufgrund des versicherten Lohnes und des Alters der versicherten Person.
- 5.3 Der Stiftungsrat legt im Dezember / Januar den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben im abgelaufenen Jahr unter Berücksichtigung des provisorischen Jahresergebnisses sowie der Vermögens- und Ertragssituation fest. Gleichzeitig bestimmt er für das kommende Jahr denjenigen Zinssatz, der bei der Berechnung von unterjährigen (Januar bis November) Vorsorgeleistungen bei Austritt, Pensionierung, Tod, Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung zur Anwendung gelangt.
- 5.4 Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang berechnet. Die Altersgutschriften des betreffenden Jahres werden ohne Zins dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 5.5 Bei Austritt oder Pensionierung, bei Einlagen der versicherten Personen oder Auszahlungen und Rückzahlungen von Vorbezügen sowie bei Ehescheidung wird pro rata temporis verzinst.
- 5.6 Die Höhe der Altersgutschriften beträgt in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) sowie in Abhängigkeit vom gewählten Plan:

Alter	Minimalplan	Standardplan	Maximalplan
25 – 34	9,25%	10,25%	11,85%
35 – 44	12,25%	13,25%	14,85%
45 – 54	21,15%	22,15%	24,75%
55 – 70	27,15%	28,15%	31,75%

C Finanzierung

Art. 6 Beitragspflicht

- 6.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis zur Pensionierung bzw. bis zum Ausscheiden aus der Pensionskasse oder bis zum Tod der versicherten Person.
- 6.2 Bei invaliden versicherten Personen wird die Beitragspflicht der versicherten Person und des Unternehmens entsprechend der Teilrente gemäss Art. 12.5 dem Grad der Beschäftigung bzw. der Erwerbsfähigkeit angepasst.
- 6.3 Die Beiträge der versicherten Personen werden durch das Unternehmen vom Lohn, von der Lohnfortzahlung oder vom Lohnersatz abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Unternehmens, der Pensionskasse überwiesen.
- 6.4 Für Eintritte vor dem 16. des Monats und Austritte nach dem 15. des Monats wird jeweils der volle Monatsbeitrag abgezogen. Für Eintritte nach dem 15. des Monats und Austritte vor dem 16. des Monats wird für den Ein- bzw. Austrittsmonat kein Beitrag abgezogen.

Art. 7 Höhe der Beiträge

- 7.1 Die Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr) bemessen.
- 7.2 Die versicherten Personen und das Unternehmen leisten jährlich folgende Risikobeiträge sowie Beiträge an die Verwaltungskosten und den Sicherheitsfonds:

	Alter	Versicherte Person	Unternehmen
Risikobeiträge	18 – 70	0,50%	0,85%
Beiträge an die Verwaltungskosten und den Sicherheitsfonds	18 – 70	0,20%	0,20%

- 7.3 Die versicherten Personen und das Unternehmen leisten folgende Sparbeiträge:

Alter	Versicherte mit Standardplan	Unternehmen
25 – 34	4,85%	5,40%
35 – 44	6,35%	6,90%
45 – 54	9,10%	13,05%
55 – 70	10,60%	17,55%

- 7.4 Die versicherten Personen können jährlich mit Wirkung auf den 1. Januar wählen, ob sie die Beiträge anstelle des Standardplanes gemäss folgenden Plänen leisten wollen:

Alter	Minimalplan	Maximalplan
25 – 34	3,85%	6,45%
35 – 44	5,35%	7,95%
45 – 54	8,10%	11,70%
55 – 70	9,60%	14,20%

Die versicherten Personen haben eine von ihnen gewünschte Änderung des Planes für das Folgejahr der Pensionskasse bis spätestens 15. Dezember (eintreffend) schriftlich mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen bzw. bei Fehlen solcher der Standardplan.

Art. 8 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einkäufe

- 8.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Eintritt in die Pensionskasse eingebracht werden. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.
- 8.2 Die versicherte Person kann sich jederzeit freiwillig in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen, sofern sie alle Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht haben und nicht eine volle jährliche Invalidenrente beziehen.

Der Betrag der freiwilligen Einkäufe entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (siehe Anhang B) und dem vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Pensionskasse eingebracht hat;
- b) anrechenbare Guthaben der Säule 3a.

Für eine versicherte Person, die bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.

Im Zeitpunkt einer definitiven vorzeitigen Pensionierung darf die infolge der vorzeitigen Pensionierung resultierende Rentenkürzung mit einem freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise ausgekauft werden. Die prognostizierte, ordentliche Altersrente im Pensionsalter 65 darf dabei nicht überschritten werden.

Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe als Folge einer Ehescheidung.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst nach Rückzahlung der Vorbezüge getätigt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 und 3 BVG und die Einkaufsbeschränkung gemäss Art. 79b BVG und Art. 60b BVV2. Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat die versicherte Person der Pensionskasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen abzugeben.

- 8.3 Die freiwilligen Einkäufe können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die steuerliche Abzugsmöglichkeit wird jedoch von der Pensionskasse nicht garantiert.

Art. 9 Vermögen, finanzielles Gleichgewicht

- 9.1 Zur Deckung der in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen dient das Vermögen der Pensionskasse.
- 9.2 Bei einer Unterdeckung der Pensionskasse gemäss Anhang zu Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat unter Beizug des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen fest. Dabei berücksichtigt der Stiftungsrat unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Struktur und die erwartete Entwicklung des Bestandes der versicherten Personen und Rentenbeziehenden.

Insbesondere die folgenden Massnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zeitlich befristet beschlossen werden:

- Sanierungsbeiträge der Unternehmen und von Arbeitnehmenden zur Behebung einer Unterdeckung. Der Beitrag der Unternehmen muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmenden.
- Sanierungsbeiträge von Rentenbeziehenden zur Behebung einer Unterdeckung. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes auf dem BVG-Altersguthaben während der Dauer der Unterdeckung, höchstens während fünf Jahren, um maximal 0.5 Prozentpunkte, sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen.
Während der Dauer einer Unterdeckung kann zudem der Zins für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz reduziert werden, mit dem das Altersguthaben verzinst wird.
- Zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen während der Dauer der Unterdeckung.

Im Fall einer Unterdeckung können die Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Der Stiftungsrat orientiert die versicherten Personen, die Rentenbeziehenden, die Unternehmen sowie die Aufsichtsbehörde sowohl über die Höhe und die Ursache der Unterdeckung als auch über die Dauer und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

D Leistungen

Art. 10 Versicherte Leistungen

- 10.1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
- Altersrente
 - AHV-Überbrückungsrente
 - Alterskapital
 - temporäre Invalidenrente
 - Beitragsbefreiung
 - Ehegatten- resp. Ehegattinnenrente
 - Lebenspartner- resp. Lebenspartnerinnenrente
 - Alters- und Invalidenkinderrenten sowie Waisenrenten
 - Todesfallkapital
 - Freizügigkeitsleistung
 - Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung
 - Leistungen bei Scheidung
- 10.2 Alle versicherten Personen erhalten jährlich einen Leistungsausweis, aus dem das Altersguthaben, die versicherten Leistungen sowie die Beiträge ersichtlich sind.
- 10.3 Die Versicherungsleistungen gemäss Art. 10.1 werden unter dem Vorbehalt von Art. 16 gewährt. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind garantiert.

Art. 11 Altersleistungen

- 11.1 **Pensionierung im Pensionsalter 65**
Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Pensionierung und erlischt am Ende des Sterbemonats. Für die Umwandlung von Invalidenrenten in Altersleistungen gilt Art. 12.8.
- Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben abzüglich eines allfälligen Kapitalbezugs gemäss Art. 11.5 und dem Umwandlungssatz gemäss Anhang A.
- 11.2 **Vorzeitige Pensionierung**
Eine vorzeitige Pensionierung ist nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich und setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus.
- Die Pensionierung ist der Pensionskasse unter Beachtung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, mindestens aber drei Monate vor dem gewünschten Pensionierungstermin schriftlich bekannt zu geben.
- Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung ergibt sich aus dem im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthaben
- a) abzüglich eines allfälligen Kapitalbezuges gemäss Art. 11.5 und
 - b) abzüglich eines Betrages zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 11.6
 - c) und dem Umwandlungssatz gemäss Anhang A.

11.3 **Weiterversicherung nach dem Pensionsalter 65**

Bleibt die versicherte Person auch nach Erreichen des Pensionsalters in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen, so bleibt sie bis zum Ende ihres Arbeitsverhältnisses weiter versichert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die Beiträge der versicherten Person und des Unternehmens richten sich nach Art. 7.

Die versicherte Person kann sich auf Antrag auch für eine beitragsfreie Weiterversicherung entscheiden. In diesem Fall werden keine Spar- und Risikobeiträge mehr von der versicherten Person und vom Arbeitgeber erhoben, keine Altersgutschriften gemacht und das Altersguthaben nur noch verzinnt.

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des vorhandenen Altersguthabens mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A zum Pensionierungszeitpunkt.

Stirbt die versicherte Person während der Weiterversicherung resp. der Aufschubzeit, gilt sie für die Festsetzung der Höhe der Rente an den Ehegatten oder die Ehegattin oder an allfällige Kinder mit Anspruch auf Waisenrente ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Bezüger oder Bezügerin einer Altersrente. Im Übrigen ist Art. 13 anwendbar.

Invalideleistungen werden keine fällig; nach 3 Monaten Arbeitsunfähigkeit wird die Altersrente oder stattdessen das Kapital gemäss Art. 11.5 fällig.

Die Pensionierung ist der Pensionskasse unter Beachtung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, mindestens aber drei Monate vor dem gewünschten Pensionierungstermin schriftlich bekannt zu geben.

11.4 **Teilpensionierung**

Eine Teilpensionierung ist nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich und setzt eine Reduktion des massgebenden Jahreslohnes voraus.

Die Pensionierung oder Teilpensionierung ist der Pensionskasse unter Beachtung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, mindestens aber drei Monate vor dem gewünschten Pensionierungstermin schriftlich bekannt zu geben.

Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben grundsätzlich entsprechend der Reduktion des anrechenbaren Jahreslohnes in zwei Teile aufgeteilt:

- a) für den der Reduktion des anrechenbaren Jahreslohnes entsprechenden Teil hat die versicherte Person Anspruch auf Altersleistungen, wobei die Altersrente sinngemäss wie bei vorzeitiger Pensionierung oder aufgeschobener Pensionierung berechnet wird; die versicherte Person kann auch einen kleineren Anteil als Altersleistung verlangen.
- b) für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktive versicherte Person betrachtet und die Eintrittsschwelle und der Koordinationsbetrag werden entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Die Teilpensionierung kann in bis zu drei Schritten erfolgen. Bei maximal drei Teilpensionierungsschritten hat die versicherte Person die Möglichkeit sinngemäss Art. 11.5 das entsprechende Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen.

Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person unter die Eintrittsschwelle gemäss Art. 2.2 wird die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut und es besteht Anspruch auf die Altersleistung.

Im Umfang einer Teilpensionierung ist eine Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 4.7 nicht möglich.

11.5 **Kapitalbezug**

Beendet eine versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres, kann sie anstelle einer Altersrente das vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapital beziehen. Eine invalide versicherte Person kann anstelle einer Altersrente das vorhandene Altersguthaben ebenfalls ganz oder teilweise als Kapital beziehen.

Mit dem Kapitalbezug reduziert sich der Anspruch auf Altersrente, Alterskinderrente, anwartschaftliche Ehegatten- und Waisenrenten anteilmässig.

Der Kapitalbezug ist der Pensionskasse mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Pensionierung schriftlich zu melden. Für verheiratete versicherte Personen ist der Kapitalbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin schriftlich zugestimmt hat und die Unterschrift amtlich beglaubigt wurde.

11.6 **AHV-Überbrückungsrente**

Versicherte Personen, welche eine Altersrente beziehen, können, sofern sie noch keinen Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben und soweit das vorhandene Altersguthaben dazu ausreicht, eine AHV-Überbrückungsrente von höchstens der maximalen AHV-Altersrente beantragen.

Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum vereinbarten Alter, längstens jedoch bis zur Vollendung des im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden ordentlichen AHV-Rentenalters, bis zum Tod oder dem Beginn einer IV-Rente ausgerichtet.

Wird eine AHV-Überbrückungsrente beansprucht, so ermässigt sich das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben und damit die Altersrente und die mitversicherten Leistungen in Abhängigkeit der vereinbarten Rentendauer. Die Reduktion des Altersguthabens entspricht der Höhe der monatlichen Altersrente multipliziert mit der vereinbarten Rentendauer in Monaten.

11.7 **Rente bei vorzeitiger Pensionierung aus betrieblichen Gründen**

Auf Antrag der Unternehmen richtet die Pensionskasse versicherten Personen, die aus betrieblichen Gründen vor dem Pensionsalter aus dem Unternehmen ausscheiden, monatliche Überbrückungsrenten aus. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Stiftungsrat die Altersgrenze tiefer als 60 ansetzen.

Die Höhe dieser Überbrückungsrente richtet sich nach einem vom Unternehmen festgelegten Plan. Das Unternehmen hat der Pensionskasse die gesamten anfallenden Kosten für die Überbrückungsrente zu vergüten.

11.8 **Alterskinderrente**

Bezüger und Bezügerinnen einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Kinderrente beträgt 20% der gemäss BVG berechneten gesetzlichen Altersrente. Die Summe der Alterskinderrenten beträgt maximal 40% der gemäss BVG berechneten gesetzlichen Altersrente.

Art. 12 Invalidenleistungen

Invalidenrente

- 12.1 Versichert Personen, die von der eidg. Invalidenversicherung (IV) als invalid anerkannt werden, gelten im Bereich des BVG-Obligatoriums auch bei der Pensionskasse als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
- 12.2 Der Stiftungsrat entscheidet im überobligatorischen Bereich bei Bedarf aufgrund eines vertrauensärztlichen Gutachtens über das Vorliegen von Invalidität und über die Höhe des Invaliditätsgrades. Wegleitend für die Festsetzung des Invaliditätsgrades ist die durch die Invalidität bedingte Lohneinbusse, gemessen am vorherigen Lohn.
- 12.3 Die temporäre Invalidenrente der Pensionskasse beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Sie erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im Pensionsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente oder ein Alterskapital gemäss Art. 11.5.
Bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung erfolgt eine provisorische Weiterversicherung und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Rahmen von Art. 26a BVG. Die Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleiben vorbehalten.
- 12.4 Die temporäre Invalidenrente der Pensionskasse wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80% des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.

- 12.5 Die Pensionskasse entrichtet die Invalidenrenten in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades gemäss folgender Skala:

Invaliditätsgrad der IV	Anspruch in % einer ganzen Rente
0% – 39%	0,0%
40%	25,0%
41%	27,5%
42%	30,0%
43%	32,5%
44%	35,0%
45%	37,5%
46%	40,0%
47%	42,5%
48%	45,0%
49%	47,5%
50% -69%	% Anteil gemäss IV-Grad
ab 70%	100,0%

- 12.6 Die jährliche volle Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes.
- 12.7 Der Bezüger oder die Bezügerin einer Teilinvalidenrente der Pensionskasse wird wie folgt behandelt:
- als invalide versicherte Person, für jenen Teil ihres Altersguthabens, der dem Altersguthaben multipliziert mit der Teilrente in % entspricht;
 - als aktive versicherte Person, für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrades entspricht.
- 12.8 Während der Dauer der Invalidität wird das Altersguthaben aufgrund des letzten versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung der Höhe der Teilrente mit Altersgutschriften gemäss dem Standardbeitragsplan inkl. Zinsen bis zum Pensionsalter weiter geäufnet. Dieses Altersguthaben bildet die Bemessungsgrundlage für die Altersleistungen.
- 12.9 Wird die Pensionskasse leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als minderjährige Person invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
- 12.10 Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen. Entzieht oder widersetzt sich die versicherte Person einer solchen Untersuchung, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert.
- 12.11 Wird eine vorzeitig pensionierte versicherte Person invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse. Die laufenden Altersleistungen werden unverändert weiterbezahlt.

12.12 **Invalidenkinderrente**

Bezüger und Bezügerinnen von Invalidenrenten erhalten für jedes Kind eine Kinderrente gemäss den Bedingungen für die Waisenrenten (Art. 13.7). Die Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente. Für nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit adoptierte Kinder oder aufgenommene Pflegekinder beträgt die Kinderrente 20% der gemäss BVG berechneten gesetzlichen Invalidenrente.

12.13 **Beitragsbefreiung**

Der Anspruch der versicherten Person und des Unternehmens auf Beitragsbefreiung beginnt und endet gleichzeitig mit dem Anspruch auf die temporäre Invalidenrente. Bei Teilinvalidität besteht entsprechend der Teilrente gemäss Art. 12.5 Anspruch auf die Beitragsbefreiung. Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge der invaliden versicherten Person und die Beiträge des Unternehmens zulasten der Pensionskasse.

Art. 13 Todesfalleistungen

Ehegatten- und Ehegattinnenrente

- 13.1 Der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin einer versicherten oder rentenbeziehenden Person hat Anspruch auf eine Ehegatten- oder Ehegattinnenrente, sofern sie bei deren Tod
- für den Unterhalt von Kindern aufzukommen hat oder gemeinsame Kinder aufgezogen hat; oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat; oder
 - gemäss IV mindestens 50% invalid ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Für Altersrentner und Altersrentnerinnen wird die Dauer einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 13.7 lit. B) bei der darauffolgenden Ehe mit derselben Person an die notwendige fünfjährige Ehedauer angerechnet.

- 13.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin keine dieser Voraussetzungen, erhält er / sie eine einmalige Abfindung in Höhe des vierfachen Jahresbetrages der versicherten Rente an den Ehegatten oder die Ehegattin, bei Tod einer aktiven versicherten Person aber mindestens 100% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.
- 13.3 Die Ehegatten- oder Ehegattinnenrente wird erstmals für den auf den Tod der versicherten Person folgenden Monat gewährt, frühestens jedoch nach Beendigung der Zahlung von Lohn oder Lohnnachgenuss. Der Anspruch erlischt am Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person.
- 13.4 Die Rente an den Ehegatten oder die Ehegattin beträgt 36% des versicherten Lohnes resp. 60% der ungekürzten laufenden Invalidenrente. Sie wird ausbezahlt, bis die verstorbene versicherte Person das Pensionsalter erreicht hätte. Danach beträgt die Rente 60% der hypothetischen Altersrente. Für die Bestimmung der hypothetischen Altersrente wird das Altersguthaben der verstorbenen versicherten Person aufgrund des zuletzt versicherten Lohnes

rechnungsmässig mit den Altersgutschriften gemäss Standardbeitragsplan inkl. Zinsen bis zum Pensionsalter weitergeöffnet.

- 13.5 Beim Tod von Bezüglern oder Bezügerinnen einer Altersrente beträgt die Rente 60% der laufenden Altersrente.
- 13.6 Der geschiedene Ehegatte oder die geschiedene Ehegattin resp. der ehemalige eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin ist nach dem Tod ihres früheren Ehegatten oder seiner früheren Ehegattin resp. seines früheren eingetragenen Partners oder ihrer früheren eingetragenen Partnerin der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern
- a) die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
 - b) dem geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB bzw. dem ehemaligen Partner oder der ehemaligen Partnerin bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die begünstigte Person stirbt, heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht zudem nur, solange die Rente nach Art. 124e Abs. 1 bzw. Art. 125 ZGB geschuldet gewesen wäre.

Die Hinterlassenenleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Die Rente an den geschiedenen Ehegatten oder die geschiedene Ehegattin entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.

Geschiedene Ehegatten und Ehegattinnen sowie ehemaliger Partner oder Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft, denen vor Inkrafttreten der Änderung vom 1.1.2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Recht.

Lebenspartner- und Lebenspartnerinnenrente

- 13.7 Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin eines Altersrentners oder einer Altersrentnerin hat unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Lebenspartner- oder Lebenspartnerinnenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes
- a) der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin in erheblichem Ausmass unterstützt wurde oder

- b) zwischen dem Altersrentner oder der Altersrentnerin und dem überlebenden Lebenspartner oder der überlebende Lebenspartnerin ununterbrochenen eine Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren bis zum Tod bestand oder
 - c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin verpflichtet ist, für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufzukommen.
- 13.8 Der Altersrentner oder die Altersrentnerin und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin dürfen nicht verheiratet, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft und nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt sein.
- 13.9 Der Beginn der Lebensgemeinschaft, resp. die Unterstützung in erheblichen Ausmasse oder die Unterhaltspflicht für ein gemeinsames Kind muss vor der Pensionierung vorliegen.
Die Anmeldung der Begünstigung hat zu Lebzeiten mit amtlich beglaubigten Unterschriften der versicherten und der begünstigten Person auf dem Begünstigungsformular der Pensionskasse zu erfolgen. Das Begünstigungsformular muss der Pensionskasse vor der Pensionierung eingereicht werden. Bei einer Teilpensionierung gilt als letzter Zeitpunkt der erste Teilpensionierungsschritt.
- 13.10 Ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht zudem nur, wenn die versicherte Person der Pensionskasse jährlich im Dezember auf dem entsprechenden Formular
- a) die Unterstützung in erheblichem Ausmasse gemäss Art. 13.7 Abs. 1 lit. a) und die Adresse der begünstigten Person schriftlich bestätigt oder
 - b) das Bestehen der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft gemäss Art. 13.7 Abs. 1 lit. b) und die Adresse der begünstigten Person schriftlich bestätigt.
- 13.11 Der begünstigte Lebenspartner- oder die begünstigte Lebenspartnerin hat der Pensionskasse innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Altersrentners oder der Altersrentnerin die von der Pensionskasse verlangten Nachweise für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 13.7 – 13.10 zu erbringen. Die Pensionskasse entscheidet über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen.
- 13.12 Die Rente wird erstmals für den auf den Tod der versicherten Person folgenden Monat gewährt.
- 13.13 Der Anspruch erlischt am Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person.
- 13.14 Die Rente an den Lebenspartner- oder die Lebenspartnerin beträgt 60% der laufenden Altersrente.
- 13.15 Die Rente wird um 4 Prozent ihres Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person mehr als zehn Jahre jünger ist als die verstorbene Person.
- 13.16 Falls die anspruchsberechtigte Person im Zeitpunkt des Todes des Altersrentners oder der Altersrentnerin bereits einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente einer Vorsorgeeinrichtung hat, besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente

in der Höhe der positiven Differenz zwischen der Rente der Pensionskasse und der bereits laufenden Rente.

Waisenrente

- 13.17 Stirbt eine versicherte Person vor oder nach ihrer Pensionierung, erhält jedes ihrer noch nicht 18 Jahre alten Kinder eine Waisenrente. Diese wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens mindestens zu 70% invalid sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Als Kinder gelten leibliche und adoptierte Kinder sowie die gemäss AHV/IV rentenberechtigten Pflegekinder.
- 13.18 Stirbt eine aktive versicherte Person, beträgt die Waisenrente für Halbweisen 20% und für Vollweisen 30% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente. Stirbt ein Bezüger oder eine Bezügerin einer Alters- oder Invalidenrente, beträgt die Waisenrente für Halbweisen 20% und für Vollweisen 30% der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Für nach dem Beginn einer Alters- oder Invalidenrente adoptierte Kinder oder aufgenommene Pflegekinder beträgt die Waisenrente 20% der gemäss BVG berechneten gesetzlichen Altersrente.

Todesfallkapital

- 13.19 Stirbt eine aktive versicherte Person vor ihrer Pensionierung, ohne dass ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen im Sinne von Art. 13.1 und 13.2 besteht, wird eine Todesfallsumme in Höhe von 100% des vorhandenen Altersguthabens an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 13.20 ausgerichtet.
- 13.20 Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Reihenfolge:
- a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Ausmasse unterstützt worden sind oder ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin, der / die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, nicht verheiratet und mit der versicherten Person nicht verwandt ist. Eine anspruchsbegründende Lebensgemeinschaft setzt jedoch eine schriftliche, von beiden Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen unterzeichnete Bestätigung voraus. Diese muss vor dem Tod der versicherten Person mittels dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Begünstigtenformular an die Pensionskasse eingereicht werden.
 - b) die Kinder der verstorbenen Person, anschliessend die Eltern und schliesslich die Geschwister.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen. Die versicherte Person kann der Pensionskasse gegenüber jedoch in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie (Buchstaben a und b) ändern und / oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung.

Art. 14 Freizügigkeitsleistung

- 14.1 Wird das Arbeitsverhältnis durch die versicherte Person oder das Unternehmen aufgelöst, ohne dass ein Vorsorgefall vorliegt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 14.2 Die Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht dem vorhandenen Altersguthaben. In jedem Fall besteht jedoch mindestens Anspruch auf das Altersguthaben gemäss BVG oder die minimale Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG.

Die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG setzt sich unter Anrechnung von Vorbezügen für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung mindestens zusammen aus der Summe:

- der von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und allenfalls geleisteten einmaligen Beiträgen, beides samt Zinsen gemäss BVG-Mindestzinssatz;
- der von der versicherten Person gemäss Vorsorgeplan geleisteten Beiträge inklusive einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Die von der versicherten Person zur Finanzierung der Verwaltungskosten, des Sicherheitsfonds und einer Unterdeckung erhobenen Beiträge werden dabei nicht berücksichtigt.

- 14.3 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die versicherte Person die Pensionskasse zu informieren, ob die Freizügigkeitsleistung zugunsten einer Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen ist. Ohne entsprechende Mitteilung der versicherten Person wird die Freizügigkeitsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren der Auffang-einrichtung überwiesen.
- 14.4 Die Freizügigkeitsleistung wird auf schriftliches Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn:
- die austretende Person die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, resp. als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt. Davon ausgenommen ist der obligatorische Anteil der Freizügigkeitsleistung, sofern sich der/die Austretende in einem EU-Land, Island oder Norwegen niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. In diesem Fall muss der obligatorische Anteil zur Bestellung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verwendet werden;
 - die austretende Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht;

– die Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag der versicherten Person.

Für verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin oder der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zugestimmt hat und die Unterschrift amtlich beglaubigt wurde. Ist die Austrittsleistung für Wohneigentum verpfändet, ist zudem die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

14.5 Die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation sind im Reglement Teilliquidation festgehalten.

E Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 15 Auszahlung

- 15.1 Die Leistungen der Pensionskasse werden wie folgt ausbezahlt:
- a) Die Renten werden in monatlichen Raten ausbezahlt. Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements erlischt.
 - b) Die Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach Fälligkeit ausbezahlt, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind.
- 15.2 Ein Verzugszins wird geschuldet:
- a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz;
 - b) bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit, jedoch frühestens 30 Tage nachdem die versicherte Person resp. die Anspruchsberechtigten sämtliche notwendigen Unterlagen eingereicht haben. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz;
 - c) bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.
- 15.3 Erreicht die Rente nicht den Mindestbetrag gemäss Art. 37 Abs. 3 BVG, wird anstelle der Rente eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausgerichtet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder deren Hinterlassene an die Pensionskasse.
- 15.4 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch auf zu Unrecht bezogene Leistungen erlischt drei Jahre, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.
- 15.5 Ist die Pensionskasse vorleistungspflichtig, werden nur die BVG-Minimalleistungen ausbezahlt. Die Pensionskasse nimmt auf die leistungspflichtige Kasse Rückgriff. Stellt sich später heraus, dass die Pensionskasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
- 15.6 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.
- 15.7 Hat eine mit der Durchführung der Ergänzungsleistungen betraute Stelle die Verrechnung einer fälligen Leistung der Pensionskasse angezeigt, wird die Rückforderung mit den fälligen Leistungen der Pensionskasse verrechnet.

Art. 16 Anrechnung von Leistungen Dritter; Leistungskürzungen

16.1 Ergeben die Invalidenleistungen der Pensionskasse vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters oder die Hinterlassenenleistungen zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften gemäss Art. 16.2, für die versicherte Person oder ihre Hinterlassenen ein Renteneinkommen von mehr als 90% ihres letzten vollen Jahresverdienstes, so werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen zur Kürzung der Leistungen bei Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung Anwendung.

16.2 Als anrechenbare Einkünfte gelten folgende Leistungen, die der anspruchsberechtigten Person ausgerichtet werden:

- Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
- Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Kosten das Unternehmen mindestens zur Hälfte beigetragen hat;
- Haftpflichtansprüche gegenüber dem Unternehmen oder Dritten;
- das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen einer invaliden versicherten Person mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

Ausgenommen von der Anrechnung sind Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengezählt.

16.3 Hat die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht, kürzt die Pensionskasse die Leistungen, wenn diese zusammentreffen mit:

- a) Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);
- b) Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG);
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Pensionskasse erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters. Insbesondere gleicht sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus.

Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Art. 24 und 25 BVG.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so reduziert die Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag.

Wird bei einer Scheidung oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil der dem berechtigten Ehegatten, der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Partner oder der berechtigten Partnerin zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente der verpflichteten Person weiterhin angerechnet.

- 16.4 Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 und 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

Die Pensionskasse sistiert zudem die Invalidenrente während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme.

Art. 17 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten

Die Pensionskasse kann von invaliden versicherten Personen oder von den Hinterbliebenen der verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Pensionskasse gegenüber einem Dritten oder einer Dritten, der / die für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Pensionskasse nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

Art. 18 Anpassung der Renten an die Teuerung

Die Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

Art. 19 Wohneigentum, Ehescheidung

- 19.1 Versicherte Personen können unter Vorbehalt von Art. 8.2 Abs. 3 bis drei Jahre vor dem Pensionsalter von der Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise verpfänden. Verheiratete versicherte Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen müssen den Antrag auf Vorbezug oder Verpfändung vom Ehegatten oder Ehegattin bzw. eingetragenen Partner oder eingetragenen Partnerin mitunterzeichnen und bei Vorbezug die Unterschrift amtlich beglaubigen lassen.
- 19.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.
- 19.3 Wird die erforderliche Liquidität der Pensionskasse durch die Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Pensionskasse die Gesuche aufschieben. Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei solche für Amortisationen zurückgestellt werden können.
- 19.4 Bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach schweizerischem Recht gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich der während der Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Vorsorgeansprüche und die Austrittsleistungen und Rentenanteile nach den Art. 122 – 124 e ZGB werden grundsätzlich geteilt. Hat im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die verpflichtete Person Anspruch auf eine Altersrente, wird der vom Gericht der berechtigten Person zugesprochene Rentenanteil gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihr gemäss den Bestimmungen von Art. 22 e FZG und Art. 19j FZV ab der Rechtskraft des Scheidungsurteils ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Der Zins gemäss Art. 19j Abs. 5 FZV wird jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt. Der Anspruch auf die lebenslängliche Rente erlischt am Ende des Sterbemonats.

Hat die Pensionskasse eine lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB zu übertragen, so kann die ausgleichsberechtigte Person schriftlich und unwiderruflich vor der ersten Rentenübertragung an deren Stelle eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Kapitalisierung wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen Grundlagen gemäss Art. 19h FZV berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person gegenüber der Kasse abgegolten.

Tritt bei der verpflichteten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine Person mit Anspruch auf eine Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens das Pensionsalter, kürzt die Pensionskasse den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austritts-

leistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten resp. Partner verteilt.

- 19.5 Vorbezüge sowie Auszahlungen infolge Ehescheidung werden im Verhältnis des BVG-Altersguthabens (Art. 15 BVG) zum gesamten Vorsorgeguthaben dem BVG-Altersguthaben belastet. Zurückbezahlte Beträge und Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug resp. der Auszahlung infolge Ehescheidung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben. Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs für die versicherte Person überwiesen wurden, werden im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge der verpflichteten Person belastet wurde, dem BVG-Altersguthabens gutgeschrieben.
- 19.6 Soweit die Pfandsumme betroffen ist, ist für die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

Art. 20 Auskunfts- und Meldepflicht

- 20.1 Die versicherten Personen bzw. deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 20.2 Innerhalb von vier Wochen sind der Pensionskasse insbesondere Veränderungen im Zivilstand (Heirat, Scheidung, Eingehen und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Tod), Adressänderungen, Änderung des Geschlechts, Auflösung einer Lebensgemeinschaft, Adressänderungen der für Todesfallleistungen begünstigten Personen, Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person Änderung bei den anrechenbaren Einkünften gemäss Art. 16.2, Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird, Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung bei Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 4.7, der Wegfall der Beitragspflicht bei der AHV oder der Wegfall der freiwilligen Versicherung in der AHV bei Weiterversicherung gemäss Art. 4.7. Erhält eine versicherte Person eine lebenslange Rente nach Art. 124a Abs. 2 ZGB, gelten die Informationspflichten gemäss Art. 19j Abs. 3 FZV.
- 20.3 Personen mit Anspruch auf eine Rente haben auf Verlangen der Pensionskasse eine amtliche Lebensbescheinigung einzureichen.
- 20.4 Die versicherten Personen bzw. deren Hinterlassene haften gegenüber der Pensionskasse für die Folgen unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben.
- 20.5 Die Pensionskasse stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

F Organisation und Verwaltung

Art. 21 Stiftungsrat

- 21.1 Leitendes Organ der Pensionskasse ist der Stiftungsrat. Er ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus mindestens acht Mitgliedern.
- Die Vertreter und Vertreterinnen der Unternehmen, wovon wenigstens eine Person dem Stiftungsrat des Alfred Schindler-Fonds angehören muss, werden von der Stifterin ernannt.
 - Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden werden von den versicherten Mitarbeitenden aus ihrem Kreise gewählt. Für alle Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden wird ein Ersatzmitglied gewählt. Der Stiftungsrat erstellt ein Wahlreglement.
- 21.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei der Präsident oder die Präsidentin aus dem Kreis der Vertreter und Vertreterinnen der Unternehmen zu bestimmen ist. Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden können die standardmässige Delegation des Präsidiums an einen Vertreter oder eine Vertreterin der Unternehmen widerrufen und die paritätische Vertretung gemäss Art. 5a Abs. 3 BVG verlangen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus der Pensionskasse aus, so erlischt auch seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Für den Rest der Amtsdauer tritt bei den Vertretern und Vertreterinnen der Mitarbeitenden das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle, bei den Vertretern und Vertreterinnen der Unternehmen bestimmt die Stifterin die Nachfolge.
- 21.3 Die Stiftungsräte werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin zu den Sitzungen einberufen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Vertreter und Vertreterinnen der Unternehmen und der Mitarbeitenden anwesend ist.
- Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Dabei gilt auch eine Stimmabgabe via E-Mail als schriftliche Stimmabgabe. Zirkularbeschlüsse werden an der nächsten Sitzung protokolliert.
- 21.4 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Erzielt ein Antrag Stimmengleichheit, so gilt er als abgelehnt und wird für die nächste Sitzung nochmals traktandiert. Wird nach 3 Sitzungen keine Einigung erzielt, entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter oder eine neutrale Schiedsrichterin. Kommt keine Einigung bei der Auswahl des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterin zustande, so erfolgt die Bezeichnung von der Aufsichtsbehörde.
- 21.5 Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Verwaltungsorgane sind zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gebrachten persönlichen Verhältnisse der versicherten Personen und geschäftlichen Angelegenheiten der Pensionskasse und der Unternehmung auch über ihre Amtsdauer hinaus verpflichtet.

Art. 22 Verwaltung der Stiftung

- 22.1 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Pensionskasse, vertritt ihre Interessen und nimmt insbesondere alle unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- 22.2 Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben an Kommissionen, Verwaltungsstellen und Ausschüsse delegieren und erlässt hiezu die notwendigen Richtlinien und Reglemente.
- 22.3 Der Stiftungsrat ernennt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin.
- 22.4 Der Stiftungsrat bestimmt diejenigen Personen, welche berechtigt sind, rechtsverbindlich zu zeichnen.
- 22.5 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Pensionskasse zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.
- 22.6 Der Stiftungsrat bezeichnet den Experten oder die Expertin für die berufliche Vorsorge. Er oder sie hat die Pensionskasse jährlich versicherungstechnisch zu überprüfen und zuhanden des Stiftungsrates eine entsprechende versicherungstechnische Bilanz zu erstellen.

Art. 23 Datenschutz

- 23.1 Der Stiftungsrat und alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Stiftung beauftragten Personen unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Datenbearbeitung, Akteneinsicht, Schweigepflicht sowie Datenbekanntgabe richten sich nach Art. 85a ff. BVG. Ergänzend anwendbar sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).
- 23.2 Die Pensionskasse beschafft für die Durchführung der Vorsorge die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgeber und bei weiteren Stellen (z.B. andere Sozialversicherungen, Gerichte). Die versicherten Personen nehmen zur Kenntnis, dass diese Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet werden und diese Daten den von der Pensionskasse eingesetzten Dienstleistern, dem allfälligen Versicherer und Rückversicherer, der Revisionsstelle, dem Experten für berufliche Vorsorge, der Aufsichtsbehörde, dem Datenschutzberater, anderen Bundeorganen sowie an andere Sozialversicherungen und berechtigte Empfänger übermittelt werden. Bei einer Datenübermittlung beachtet die Pensionskasse die dafür relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Die Daten können auch ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen für diese Bekanntgabe eingehalten sind.
- 23.3 Soweit gemäss Gesetz für die Datenübermittlung eine ausdrückliche Einwilligung der versicherten Person erforderlich ist, überträgt die Pensionskasse die Daten erst nach dem Vorliegen der Einwilligung. Weitere Information zum Datenschutz gibt die Pensionskasse auf Anfrage bekannt.

- 23.4 Die versicherte Person kann von der Pensionskasse Auskunft über die Bearbeitung von Personendaten verlangen (Art. 25 DSGVO). Sie hat das Recht, unrichtige Personendaten berichtigen zu lassen.
- 23.5 Die Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es für den jeweiligen Zweck der Bearbeitung notwendig ist, oder solange die Pensionskasse ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung hat. Es werden zudem die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten eingehalten.
- 23.6 Die Pensionskasse ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Information über ein im Internet zugängliches Portal zur Verfügung zu stellen. Die Legitimation zum Abruf der Information erfolgt durch Eingabe von Autorisierungsmerkmalen, welche der versicherten Person durch die Pensionskasse zugeteilt werden. Die Person, welche die Autorisierungsmerkmale auf dem Portal eingeben kann, wird als die für den Zugriff berechtigte Person anerkannt. Der Schutz der Autorisierungsmerkmale obliegt jeder versicherten Person selbst. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis von den Autorisierungsmerkmalen erhalten haben, so hat die versicherte Person diese sofort zu ändern, bei der Pensionskasse neue Autorisierungsmerkmale anzufordern oder den Zugang durch Mitteilung an die Pensionskasse sperren zu lassen. Die versicherte Person trägt alle Risiken, die aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung ihrer Autorisierungsmerkmale entstehen, es sei denn, die Pensionskasse treffe ein grobes Verschulden. Beim Zugriff auf das Portal aus dem Ausland willigt die versicherte Person ausdrücklich in die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland ein.

G Schlussbestimmungen

Art. 24 Rechtspflege

Bei Streitigkeiten entscheidet das zuständige ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des/der Beklagten oder der Ort des Unternehmens, bei welchem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 25 Lücken im Reglement

In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 26 Abweichungen zwischen verschiedenen Sprachfassungen des Reglements

Existieren verschiedene Sprachfassungen dieses Reglements und ergeben sich daraus Abweichungen, Inkonsistenzen usw., so hat die deutsche Fassung Vorrang.

Art. 27 Übergangsbestimmungen per 1. Januar 2024

27.1 Die am 31. Dezember 2023 laufenden Renten erfahren keine Änderung.

Stirbt ein Bezüger oder eine Bezügerin einer Alters- oder Invalidenrente, richtet sich der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach den zum Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen.

Stirbt eine versicherte Person mit Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente vor Erreichen des Pensionsalters, richtet sich der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Art. 13, wobei die Rente an den Ehegatten oder die Ehegattin 60% der ungekürzten laufenden Invalidenrente beträgt und nach Art. 13.3 mit der Wiederverheiratung oder am Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person erlischt.

27.2 Für die Invalidenrenten, die Beitragsbefreiung und die Weiteräufnung der Altersgutschriften, auf die der Anspruch vor dem 1. Januar 2018 entstanden ist, gelten die zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns geltenden reglementarischen Bestimmungen weiter. Vorbehalten bleiben Art. 12.5 bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV (Staffelung der Invalidenrente) und Art. 16 (Anrechnung von Leistungen Dritter; Leistungskürzungen). Für Invalidenrenten, deren Anspruch vor dem 01.01.2022 entstanden sind, gelten in Bezug auf die Anpassung der laufenden Renten die Übergangsbestimmungen im BVG zur Weiterentwicklung der IV vom 19.06.2020 sowohl für die obligatorischen Invaliditätsleistungen gemäss BVG als auch für die überobligatorischen Invalidenleistungen und die Grenzbeträge gemäss Art. 2.2, 4.2 und 4.3

Wird die temporäre Invalidenrente durch die Altersrente resp. die temporäre Rente an den Ehegatten oder die Ehegattin bzw. die Rente an den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin durch die Hinterlassenenrente nach dem hypothetischen Pensionsalter abgelöst, richtet sich der Anspruch des Versicherten nach dem im Zeitpunkt der Ablösung gültigen Reglement.

Die Altersgutschriften zur Bestimmung der Hinterlassenenrente nach dem hypothetischen Pensionsalter richten sich nach den zum Zeitpunkt des Beginns der temporären Hinterlassenenrente gültigen reglementarischen Bestimmungen.

- 26.3 Altersrentner und Altersrentnerinnen, die am 01.01.2023 bereits Anspruch auf eine Altersrente hatten, haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartner- oder Lebenspartnerinnenrente gemäss Art. 13.7.

Art. 28 Änderungen des Reglements, Inkrafttreten

- 27.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit abgeändert werden.
- 27.2 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2023.

Stiftungsrat der Schindler Pensionskasse

Ebikon, November 2023

H Stichwortverzeichnis

	Artikel		Artikel
A		L	
AHV-Überbrückungsrente	11.6	Lebenspartner-/ Lebenspartnerinnenrente	13.7
Altersguthaben	5.1	Leistungskürzungen	16
Altersgutschriften	5.2, 5.6	Lücken im Reglement	25
Alters-Kinderrente	11.8		
Altersrente	11	M	
Aufgeschobene Pensionierung	11.3	Maximalplan	7.4
Aufnahme in die Pensionskasse	2, 3	Minimalplan	7.4
Auskunfts- und Meldepflicht	20		
Austritt	14	P	
Auszahlung der Leistungen	15.1	Pensionsalter	11.1
B		R	
Barauszahlung	14.4	Rechtspflege	24
Beginn der Versicherung	3.1	Reglementsänderungen	28.1
Beitragshöhe	7	Risikobeiträge	7.2
Beitragspflicht	6	Rücktrittsalter	11
D		S	
Datenschutz	23	Sparbeiträge	7.3
		Standardplan	7.3
		Stiftungsrat	21
		Streitigkeiten	23
E		T	
Ehegatten-/Ehegattinnenrente	13.1	Teilinvalidität	6.2, 12.5, 12.7
Ehescheidung	19.4	Todesfallleistungen	13
Einlagen / Einkäufe	8	Todesfallkapital	13.19, 13.20
Ende der Versicherung	3.2		
Erhöhung der Renten	18		
F		U	
Finanzielles Gleichgewicht	9	Übersversicherung	16.1
Firmenbeiträge	7	Umwandlungssatz	11.1, 11.2, 11.3
Freizügigkeitsleistung	14		
G		V	
Geschäftsführer/Geschäftsführerin	22.3	Vermögen	9.1
Geschiedener Ehegatte/Ehegattin	13.6	Versicherte Personen	2
		Versichertenbeiträge	7
		Versicherter Lohn	4
		Verwaltung der Stiftung	22
		Vorzeitige Pensionierung	11.2, 11.4, 11.7
I		W	
Invaliden-Kinderrente	12.12	Waisenrente	13.17, 13.18
Invalidenleistungen	12	Weiterversicherung	
Invalidenrente	12	nach dem Pensionsalter 65	11.3
		Wohneigentumsförderung	19.1, 19.2, 19.3
J		Z	
Jahreslohn (massgebender)	4.1	Zins	5
K			
Kapitalbezug	11.5		
Kinderrente	11.8, 12.12, 13.17		
Koordinationsabzug	4.2		

Anhang A / Umwandlungssätze

Umwandlungssätze in % gemäss Art. 11.1, 11.2 und 11.3

Jahrgang	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63	Alter 64	Alter 65	Alter 66	Alter 67	Alter 68	Alter 69	Alter 70
1954											5,94%
1955										5,78%	5,93%
1956									5,62%	5,77%	5,92%
1957								5,46%	5,61%	5,76%	5,91%
1958							5,30%	5,45%	5,60%	5,75%	5,90%
1959						5,14%	5,29%	5,44%	5,59%	5,74%	5,89%
1960					4,98%	5,13%	5,28%	5,43%	5,58%	5,73%	5,88%
1961				4,82%	4,97%	5,12%	5,27%	5,42%	5,57%	5,72%	5,87%
1962			4,66%	4,81%	4,96%	5,11%	5,26%	5,41%	5,56%	5,71%	5,86%
1963		4,50%	4,65%	4,80%	4,95%	5,10%	5,25%	5,40%	5,55%	5,70%	5,85%
1964	4,34%	4,49%	4,64%	4,79%	4,94%	5,09%	5,24%	5,39%	5,54%	5,69%	5,84%
1965	4,33%	4,48%	4,63%	4,78%	4,93%	5,08%	5,23%	5,38%	5,53%	5,68%	5,83%
1966	4,32%	4,47%	4,62%	4,77%	4,92%	5,07%	5,22%	5,37%	5,52%	5,67%	5,82%
1967	4,31%	4,46%	4,61%	4,76%	4,91%	5,06%	5,21%	5,36%	5,51%	5,66%	5,81%
1968	4,30%	4,45%	4,60%	4,75%	4,90%	5,05%	5,20%	5,35%	5,50%	5,65%	5,80%
1969	4,29%	4,44%	4,59%	4,74%	4,89%	5,04%	5,19%	5,34%	5,49%	5,64%	5,79%
1970	4,28%	4,43%	4,58%	4,73%	4,88%	5,03%	5,18%	5,33%	5,48%	5,63%	5,78%
1971	4,27%	4,42%	4,57%	4,72%	4,87%	5,02%	5,17%	5,32%	5,47%	5,62%	5,77%
1972	4,26%	4,41%	4,56%	4,71%	4,86%	5,01%	5,16%	5,31%	5,46%	5,61%	5,76%
1973	4,25%	4,40%	4,55%	4,70%	4,85%	5,00%	5,15%	5,30%	5,45%	5,60%	5,75%
1974	4,24%	4,39%	4,54%	4,69%	4,84%	4,99%	5,14%	5,29%	5,44%	5,59%	5,74%
1975	4,23%	4,38%	4,53%	4,68%	4,83%	4,98%	5,13%	5,28%	5,43%	5,58%	5,73%
1976	4,22%	4,37%	4,52%	4,67%	4,82%	4,97%	5,12%	5,27%	5,42%	5,57%	5,72%
1977	4,21%	4,36%	4,51%	4,66%	4,81%	4,96%	5,11%	5,26%	5,41%	5,56%	5,71%
1978	4,20%	4,35%	4,50%	4,65%	4,80%	4,95%	5,10%	5,25%	5,40%	5,55%	5,70%
1979	4,19%	4,34%	4,49%	4,64%	4,79%	4,94%	5,09%	5,24%	5,39%	5,54%	5,69%
1980	4,18%	4,33%	4,48%	4,63%	4,78%	4,93%	5,08%	5,23%	5,38%	5,53%	5,68%
1981	4,17%	4,32%	4,47%	4,62%	4,77%	4,92%	5,07%	5,22%	5,37%	5,52%	5,67%
1982	4,16%	4,31%	4,46%	4,61%	4,76%	4,91%	5,06%	5,21%	5,36%	5,51%	5,66%
1983	4,15%	4,30%	4,45%	4,60%	4,75%	4,90%	5,05%	5,20%	5,35%	5,50%	5,65%
1984	4,14%	4,29%	4,44%	4,59%	4,74%	4,89%	5,04%	5,19%	5,34%	5,49%	5,64%
1985	4,13%	4,28%	4,43%	4,58%	4,73%	4,88%	5,03%	5,18%	5,33%	5,48%	5,63%
1986	4,12%	4,27%	4,42%	4,57%	4,72%	4,87%	5,02%	5,17%	5,32%	5,47%	5,62%
1987	4,11%	4,26%	4,41%	4,56%	4,71%	4,86%	5,01%	5,16%	5,31%	5,46%	5,61%
1988	4,10%	4,25%	4,40%	4,55%	4,70%	4,85%	5,00%	5,15%	5,30%	5,45%	5,60%
1989	4,09%	4,24%	4,39%	4,54%	4,69%	4,84%	4,99%	5,14%	5,29%	5,44%	5,59%
1990	4,08%	4,23%	4,38%	4,53%	4,68%	4,83%	4,98%	5,13%	5,28%	5,43%	5,58%
1991	4,07%	4,22%	4,37%	4,52%	4,67%	4,82%	4,97%	5,12%	5,27%	5,42%	5,57%
1992	4,06%	4,21%	4,36%	4,51%	4,66%	4,81%	4,96%	5,11%	5,26%	5,41%	5,56%
1993	4,05%	4,20%	4,35%	4,50%	4,65%	4,80%	4,95%	5,10%	5,25%	5,40%	5,55%
1994	4,04%	4,19%	4,34%	4,49%	4,64%	4,79%	4,94%	5,09%	5,24%	5,39%	5,54%
1995	4,03%	4,18%	4,33%	4,48%	4,63%	4,78%	4,93%	5,08%	5,23%	5,38%	5,53%
1996	4,02%	4,17%	4,32%	4,47%	4,62%	4,77%	4,92%	5,07%	5,22%	5,37%	5,52%
1997	4,01%	4,16%	4,31%	4,46%	4,61%	4,76%	4,91%	5,06%	5,21%	5,36%	5,51%
1998	4,00%	4,15%	4,30%	4,45%	4,60%	4,75%	4,90%	5,05%	5,20%	5,35%	5,50%
1999	3,99%	4,14%	4,29%	4,44%	4,59%	4,74%	4,89%	5,04%	5,19%	5,34%	5,49%
2000	3,98%	4,13%	4,28%	4,43%	4,58%	4,73%	4,88%	5,03%	5,18%	5,33%	5,48%
2001	3,97%	4,12%	4,27%	4,42%	4,57%	4,72%	4,87%	5,02%	5,17%	5,32%	5,47%
2002	3,96%	4,11%	4,26%	4,41%	4,56%	4,71%	4,86%	5,01%	5,16%	5,31%	5,46%
2003	3,95%	4,10%	4,25%	4,40%	4,55%	4,70%	4,85%	5,00%	5,15%	5,30%	5,45%
2004	3,94%	4,09%	4,24%	4,39%	4,54%	4,69%	4,84%	4,99%	5,14%	5,29%	5,44%

Anhang B / Einkaufstabelle

Tabelle für freiwillige Einkäufe gemäss Art. 8.2

Alter	Standardplan	Minimalplan	Maximapan
25	10,3%	9,3%	11,9%
26	20,7%	18,7%	23,9%
27	31,4%	28,3%	36,3%
28	42,2%	38,1%	48,8%
29	53,3%	48,1%	61,7%
30	64,7%	58,4%	74,8%
31	76,2%	68,8%	88,1%
32	88,0%	79,4%	101,7%
33	100,0%	90,2%	115,6%
34	112,2%	101,3%	129,8%
35	127,7%	115,6%	147,2%
36	143,5%	130,1%	165,0%
37	159,7%	145,0%	183,1%
38	176,1%	160,1%	201,7%
39	192,9%	175,6%	220,5%
40	210,0%	191,3%	239,8%
41	227,4%	207,4%	259,4%
42	245,2%	223,8%	279,5%
43	263,4%	240,5%	299,9%
44	281,9%	257,6%	320,8%
45	309,7%	283,9%	351,9%
46	338,0%	310,7%	383,7%
47	366,9%	338,1%	416,2%
48	396,4%	366,0%	449,2%
49	426,5%	394,5%	483,0%
50	457,2%	423,5%	517,4%
51	488,5%	453,1%	552,5%
52	520,4%	483,3%	588,3%
53	553,0%	514,2%	624,8%
54	586,2%	545,6%	662,0%
55	626,0%	583,7%	707,0%
56	666,7%	622,5%	752,9%
57	708,2%	662,1%	799,7%
58	750,5%	702,5%	847,5%
59	793,7%	743,7%	896,2%
60	837,7%	785,7%	945,8%
61	882,6%	828,6%	996,5%
62	928,4%	872,3%	1048,2%
63	975,1%	916,9%	1100,9%
64	1022,8%	962,4%	1154,7%
65	1071,4%	1008,8%	1209,5%

Die Werte der Einkaufstabelle sind in Prozenten des versicherten Lohns angegeben.
Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.



Kontaktadresse:

Schindler Pensionskasse
Zugerstrasse 13
6030 Ebikon
Telefon +41 41 445 31 71
E-Mail pk.ch@schindler.com
www.schindler-pk.ch